

Sonstige Vertragsbedingungen

für die Lieferung von Fernwärme von Wattens bis Völs
durch TIWAG Wärme GmbH (TIWÄRME)

Stand 15.07.2026

I. Vertragsgegenstand

TIWAG Wärme GmbH (im Folgenden: TIWÄRME) verpflichtet sich, dem Kunden Wärme aus ihrem Fernwärmenetz für die Raumheizung und die Warmwasserbereitung zu den Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages, im Folgenden als WLV bezeichnet, der gegenständlichen sonstigen Vertragsbedingungen sowie unter der Voraussetzung der Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen, die einen integrierenden Bestandteil der sonstigen Vertragsbedingungen bilden, zu liefern. Der Kunde verpflichtet sich, Wärme für die Dauer des Vertrages im Rahmen der nach dem Vertrag bereitzustellenden jährlichen Wärmemenge ausschließlich von TIWÄRME zu beziehen. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Wärme, die mit zusätzlichen eigenen Anlagen zur alternativen Energienutzung wie z. B. Solaranlagen erzeugt wird. Die Weiterleitung von Wärme aus dem Fernwärmenetz oder deren Verkauf an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von TIWÄRME.

II. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

1. Der WLV samt Beilagen tritt durch beiderseitige Unterfertigung in Kraft und wird, sofern im WLV nichts Gegenteiliges vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erstmals zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluss und danach jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Davor ist eine Kündigung nur aus besonderem Grund, etwa bei Haushalts- oder Betriebsstättenauflösung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende eines Monats zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die technischen Anschlussbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen sonstigen Vertragsbedingungen. Die sonstigen Vertragsbedingungen werden dem Kunden gemeinsam mit der für den Kunden bestimmten Durchschrift des WLV übergeben und auf Wunsch des Kunden erläutert, die technischen Anschlussbedingungen stehen im Internet auf der Homepage von TIWÄRME unter www.tiwag-waerme.at zur Verfügung und werden dem Kunden auf seinen Wunsch auch in Papierform ausgehändigt. Zusätzliche Abmachungen, Änderungen und Ergänzungen des WLV und seiner Anlagen können nur schriftlich und einvernehmlich, bzw. nach Maßgabe der Bestimmungen des Punkt IX vorgenommen werden.
3. Die Wärmelieferungen an den Kunden beginnen zum im WLV vereinbarten Zeitpunkt nach Fertigstellung aller hierzu erforderlichen Anlagen (Hausanschlussleitung, Wärmeübergabestation (WÜST) und Kundenanlage).
4. Im Falle der Vertragsbeendigung gehen die im Eigentum von TIWÄRME stehenden, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindlichen Anlagenteile nach Wahl von TIWÄRME entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder sind von TIWÄRME binnen angemessener Frist zu entfernen.

III. Art und Umfang der Wärmelieferungen

1. TIWÄRME verpflichtet sich, während der Dauer des WLV im Ganzjahresbetrieb das Objekt des Kunden mit Wärme zu versorgen. Die Belieferung des Kunden erfolgt mit Heißwasser aus dem Fernwärmenetz von TIWÄRME.
2. Der im WLV vereinbarten, von TIWÄRME bereitzustellenden maximalen Wärmeleistung (Anschlusswert) ist ein Mindesttemperaturunterschied von 30 Grad Celsius zwischen der Netzvorlauf- und der Netzurücklaufemperatur zugrundegelegt.
3. Die maximale Wärmeleistung wird von TIWÄRME mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil unter Zugrundelegung des unter Ziffer 2 genannten Mindesttemperaturunterschiedes eingestellt und ist im WLV vereinbart.
4. Die Netzvorlaufemperatur beträgt bei einer Außentemperatur über plus 15 Grad Celsius mindestens 65 Grad Celsius und bei einer Außentemperatur unter minus 15 Grad Celsius mindestens 85 Grad Celsius, dazwischen erfolgt eine gleitende Regelung der Netzvorlaufemperatur. Die maximale Netzvorlaufemperatur beträgt 130 Grad Celsius.
5. Die von TIWÄRME vorzuhaltende jährliche Wärmemenge ist im WLV bestimmt und dient, solange kein Wärmeverbrauch des Kunden eines vollständigen Abrechnungszeitraumes vorliegt, als Basis für die Bestimmung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlung.

IV. Übergabe und Messung der Wärmelieferungen

1. Vertragliche Übergabestelle (Leistungsort) für die Wärmelieferungen von TIWÄRME sind, sofern im WLV nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Sekundäranschlüsse (Anschlussarmaturen) an der Wärmeübergabestation (WÜST) von TIWÄRME (Zusammenschlusspunkt, Eigentumsgrenze).
2. Die Messung der gelieferten Wärmemengen erfolgt durch Messeinrichtungen von TIWÄRME. Die Messeinrichtungen werden von TIWÄRME beschafft, installiert, betrieben, erhalten, geeicht und entfernt. Sie verbleiben im Eigentum von TIWÄRME. Der Kunde bezahlt TIWÄRME einen Messpreis gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt. Die Kapazität der WÜST und der Messeinrichtungen wird für die im WLV vereinbarte maximale Wärmeleistung ausgelegt.
3. Den für die Aufstellung der WÜST, für die Leitungsanlagen im Gebäude und die Messeinrichtungen erforderlichen Platz nebst den für die Installationen erforderlichen Hilfseinrichtungen und die für den Betrieb dieser Einrichtungen eventuell benötigte Stromversorgung stellt der Kunde von TIWÄRME kostenlos zur Verfügung. Der Kunde haftet für Abhandenkommen oder Beschädigungen der WÜST und der Messeinrichtungen von TIWÄRME, soweit ihn ein Verschulden trifft.
4. Die Auswertung der Messdaten und die Feststellung der gelieferten Wärmemengen werden von TIWÄRME durchgeführt. Auf Wunsch stellt TIWÄRME dem Kunden Messunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, TIWÄRME unentgeltlich den jederzeitigen Zugang zur Anschlussanlage, zur WÜST und zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen. Werden vom Kunden Unregelmäßigkeiten oder Störungen bei der Anschlussanlage, der WÜST und den Messeinrichtungen wahrgenommen, so wird er TIWÄRME stets umgehend informieren.
5. Bei Zweifel an der richtigen Arbeitsweise der Messeinrichtungen kann der Kunde jederzeit eine außerplanmäßige Nachprüfung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wird durch diese Nachprüfung die Arbeitsweise der Messeinrichtungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze nachgewiesen, hat der Kunde die Kosten der Nachprüfung zu tragen, ansonsten hat TIWÄRME diese Kosten zu übernehmen.

V. Preise und Gleitungsbestimmungen

1. Der Kunde zahlt TIWÄRME für die gelieferten Wärmemengen einen Wärmepreis gemäß dem, einen integrierenden Bestandteil des WLV bildenden Preisblattes für Wärmelieferungen aus dem Fernwärmenetz von TIWÄRME (Preisblatt) zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben. Die im WLV vereinbarte und gemäß Punkt III Ziffer 3 eingestellte maximale Wärmeleistung entspricht der Verrechnungsleistung.
2. Der Kunde verpflichtet sich, TIWÄRME alle für die Verrechnung der Wärmelieferungen und sonstigen Entgelte notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.
3. Zusätzliche Belastungen durch öffentlich-rechtliche Abgaben, behördliche Maßnahmen oder außergewöhnliche und sonstige unvorhersehbare Kosten, die nicht von TIWÄRME zu vertreten sind, wie z. B. Preisfestsetzungen, ändern die davon betroffenen Preise auf Dauer dieser Belastungen entsprechend.
4. Die Wertsicherung der Preise (Gleitungsbestimmungen) ist im Preisblatt festgelegt.

VI. Abrechnung und Bezahlung

1. Die Abrechnung der Wärmelieferungen zu den Preisen gemäß Punkt V erfolgt durch Jahresrechnungen mit zwischenzeitlichen monatlichen Abschlagszahlungen.
2. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind jeweils am 05. eines Monats zur Zahlung fällig und werden entsprechend den Wärmelieferungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Wärmelieferungen für vergleichbare Kunden bzw. im ersten Lieferjahr nach der im WLV vereinbarten jährlich vorzuhaltenden Wärmemenge.
3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, allfällige gesetzliche Zuschläge, Steuern oder Abgaben, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Preise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik ermittelt, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, allfällige gesetzliche Zuschläge, Steuern oder Abgaben, so werden die auf die Preisänderung folgenden Abschlagszahlungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung angepasst.
5. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des WLV hat TIWÄRME zu viel gezahlte Beträge spätestens binnen zwei Monaten zu erstatten.
6. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang zur Zahlung fällig. Die Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei an TIWÄRME auf ein von ihr bekannt gegebenes Konto zu leisten. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist TIWÄRME berechtigt, ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten, bei Unternehmergeschäften in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen.
7. Auskünfte und Unterlagen, die für die Nachprüfung von Rechnungen gegebenenfalls erforderlich sind, werden von TIWÄRME auf Verlangen des Kunden unverzüglich erteilt bzw. zur Verfügung gestellt. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von TIWÄRME oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit von TIWÄRME stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
8. Wenn anzunehmen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, ist TIWÄRME berechtigt, Vorauszahlung oder eine Barsicherheit in angemessener Höhe zu verlangen. Die Aufforderung zur Vorauszahlung oder Leistung einer Barsicherheit hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verzinst. TIWÄRME kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist und nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

9. TIWÄRME ist berechtigt, für Mahnungen, Wiedervorlage einer Rechnung sowie vom Kunden verursachte Maßnahmen wie z. B. Absperren und Wiederinbetriebnahme Maßnahmen dem Kunden angemessene, dem Aufwand entsprechende Kostenbeiträge bzw. die im Preisblatt dafür festgelegten Kosten zu verrechnen.

VII. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der vertraglichen Anschlussanlage und der Kundenanlage

1. TIWÄRME errichtet die aus der Hausanschlussleitung und der WÜST bestehende Anschlussanlage entsprechend den Vereinbarungen im WLV. Der Zusammenschlusspunkt gemäß Punkt IV Ziffer 1 ist Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage von TIWÄRME und der Hausanlage des Kunden (Kundenanlage), sofern im WLV nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Anschlussanlage bis zum Zusammenschlusspunkt ist Sache von TIWÄRME. Für die Errichtung der Anschlussanlage bezahlt der Kunde den im WLV vereinbarten, nicht rückzahlbaren Anschlusskostenbeitrag. Die Verpflichtung zur Leistung des Anschlusskostenbeitrages entsteht mit Fertigstellung der Anschlussanlage und ist vierzehn Tage nach Rechnungslegung fällig. Aufgebrochene Oberflächen werden nur im Grobzustand wiederhergestellt. Die endgültige Wiederherstellung erfolgt durch den Kunden. Bei einer allfälligen Änderung der Anschlussanlage, die sich aus Veränderungen im Bereich des Kunden ergibt, kann TIWÄRME einen weiteren nicht rückzahlbaren Baukostenbeitrag verlangen.
3. Errichtung, Betrieb und Erhaltung der dem Zusammenschlusspunkt nachfolgenden Wärmeversorgungsanlagen (Hausanlage) sind Sache des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, zur Durchführung aller Installationsarbeiten nur dazu befugte, fernwärmesachkundige Installateure zu beauftragen. Die „Technischen Anschlussbedingungen“ sind integrierender Bestandteil des WLV und sind einzuhalten.
4. Der Kunde räumt TIWÄRME die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung der Anschlussanlage erforderlichen Leitungs- und Anlagendienstbarkeiten im Bereich seiner Liegenschaften und Gebäude einschließlich aller notwendigen Zugangs- und Zufahrtsrechte etc. auf Bestandsdauer der Anlagen kostenlos ein, bzw. sorgt für deren Einräumung, sofern er nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft(en) ist.

VIII. Einschränkung der Vertragspflichten und Haftung

1. Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden, soweit sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen (z. B. Maßnahmen von Regierung oder Behörden und Arbeitskämpfe), die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden. TIWÄRME hat dabei bezüglich des ihr zurechenbaren Verschuldens nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
2. Kann TIWÄRME aus Gründen gemäß Ziff. 1 die Wärmelieferungen nur unter erheblicher Verteuerung ihrer Gestehungskosten aufrecht erhalten und besteht der Kunde gleichwohl auf Lieferung, so ist TIWÄRME hierzu nur verpflichtet, wenn ihr die nachgewiesenen Mehrkosten erstattet werden.
3. TIWÄRME ist von ihrer Lieferverpflichtung befreit, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung dieses Vertrages schuldhaft verstößt. TIWÄRME ist daher berechtigt, nach einmaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Behebungsfrist nach deren ungenutztem Verstreichen die Wärmelieferungen einzustellen.
4. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten im Wärmeversorgungssystem können die Wärmelieferungen vorübergehend eingestellt werden. Zeitpunkt und Dauer der Einstellung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Von letzterem Einstellungsgrund ist der Kunde ehestmöglich zu verständigen.
5. TIWÄRME haftet jenen Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, nach den allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Vorschriften, wobei – ausgenommen bei Personenschäden – nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen gehaftet wird. Gegenüber allen anderen Kunden ist die Haftung von TIWÄRME auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen beschränkt, wobei eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und -beeinträchtigungen, Betriebsstillstände sowie alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen ist.

IX. Vertragsänderung bei Änderung der Verhältnisse

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die ursprünglich auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden unter Würdigung lediglich des durch den vorliegenden Vertrag geregelten Geschäftsbereichs nicht mehr erfüllt werden können, so kann dieser Vertragspartner verlangen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen ist für den Fall, dass innerhalb von 3 Monaten nach Stellung eines Anpassungsantrages zwischen den Vertragspartnern kein Einvernehmen über die Anpassung der Vertragsbestimmungen erzielt wird, jeder Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist berechtigt.

X. Ungültigkeitsklausel

1. Die allfällige Rechtsungültigkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, diese ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg für beide Teile gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
2. Die Vertragspartner verzichten – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich auf das Recht der Anfechtung des WLV wegen Irrtums.

XI. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner kann nach vorheriger Zustimmung des anderen Partners alle Rechte und Pflichten aus dem WLV auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten bietet.

XII. Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen und der technischen Anschlussbedingungen

TIWÄRME ist berechtigt, die sonstigen Vertragsbedingungen und die technischen Anschlussbedingungen (als integrierenden Bestandteil der sonstigen Vertragsbedingungen) abzuändern. Über die beabsichtigten Änderungen wird der Kunde von TIWÄRME in geeigneter Weise informiert. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang dieser Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei TIWÄRME eingelangt ist. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang dieser Information, ist TIWÄRME berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag nach einer Frist von mindestens drei Monaten, gerechnet ab dem dem Zugang dieser Information folgenden Monatsletzten, zu kündigen. TIWÄRME wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorstehende Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

XIII. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Der WLV unterliegt österreichischem Recht. Sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, sind für allfällige Streitigkeiten aus dem WLV ausschließlich die sachlich berufenen Gerichte in Innsbruck zuständig.

XIV. Vertragskosten und Vertragsausfertigung

Allfällige öffentlich-rechtliche Kosten des WLV trägt der Kunde. Der Kunde erhält jedenfalls eine Durchschrift oder eine Kopie des WLV.

XV. Rücktrittsrecht nach Konsumentenschutzgesetz

Hat ein Kunde, der Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärung nicht in den von TIWÄRME für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des WLV oder nach Zustandekommen des WLV binnen einer Woche gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vom WLV zurücktreten, sofern er nicht selbst die geschäftliche Verbindung mit TIWÄRME zwecks Schließung des WLV angebahnt hat oder dem Zustandekommen des WLV keine Besprechungen zwischen ihm und TIWÄRME vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an TIWÄRME zu richten.

Anhang:

Technische Richtlinien (Technische Anschlussbedingungen) für die Planung, die Errichtung, die Abänderung, den Betrieb und die Instandhaltung der Hausanlagen von Wattens bis Völs im Versorgungsgebiet von TIWAG Wärme GmbH (TIWÄRME)